

# Beschluss zur Änderung hinsichtlich der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte

Beschluss (EU) 2019/1134

Beschluss [\(EU\) 2019/1134](#) vom 1. Juli 2019 ändert Entscheidung 2009/300/EG und Beschluss (EU) 2015/2099 hinsichtlich der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen.

Betroffen sind:

## I) Fernsehgeräte

Die Geltungsdauer der derzeit festgelegten Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Fernsehgeräte sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen endet am 31. Dezember 2019.

Hinsichtlich der Entscheidung 2009/300/EG, werden die Relevanz und Angemessenheit der Kriterien weiter geprüft, bis die vorgesehenen neuen Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung und das Ökodesign von Fernsehgeräten, einschließlich der vorgeschlagenen zusätzlichen Anforderungen zur Unterstützung der Richtlinie für Elektro- und Elektronikaltgeräte und der allgemeineren Ziele der Kreislaufwirtschaft, verabschiedet sind.

Daher wird die Geltungsdauer der bestehenden Umweltkriterien für Fernsehgeräte und der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen bis zum 31. Dezember 2020 verlängert, damit ausreichend Zeit bleibt, um die Prüfung abzuschließen und die geltenden Umweltkriterien für Fernsehgeräte gegebenenfalls zu überarbeiten oder aufzuheben.

## II) Kultursubstrate, Bodenverbesserer und Mulch

Die Geltungsdauer der derzeit festgelegten Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Kultursubstrate, Bodenverbesserer und Mulch sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen endet am 18. November 2019.

Im Interesse der Marktstabilität, einer verstärkten Inanspruchnahme des EU-Umweltzeichens und der Aufrechterhaltung der Vorteile des EU-Umweltzeichens für die derzeitigen Lizenzinhaber werden die Geltungsdauer der derzeitigen Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Kultursubstrate, Bodenverbesserer und Mulch sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Der Beschluss wurde am 3. Juli 2019 kundgemacht.

Stand: 05.08.2020